Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(17.10.1977) Drucksache 9/329

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 329 S
17. 10. 77

Mitteilung des Senats

Änderung des Bebauungsplans 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich

Bauleitplanverfahren Nr. 1315

Zur Änderung des Bebauungsplans 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich wird ein entsprechender Plan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 25. August 1977 den beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Änderung des Bebauungsplans 842** für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Zur Änderung des Bebauungsplans 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich, bei der die rechtlichen Voraussetzungen des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) gegeben sind, wurde ein Plan gefertigt, der hier vorgelegt wird. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke ist die Änderung nur von unerheblicher Bedeutung, weil das Gesamtbauvorhaben dadurch unwesentlich geändert wird.

Die zugehörige Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Bundesbaugesetz zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Änderung zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Plans für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich

Ziel und Zweck des Änderungsplans

Der Bebauungsplan 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich ist seit dem 18. Mai 1972 rechtsverbindlich. Die städtebaulichen Festsetzungen sind realisiert worden. Gemäß Bebauungsplan sind einge-

Grundlage
Dauerkleingärten
Flächen für die Landwirtschaft

schossige Wohnhäuser errichtet. In letzter Zeit hat sich herausgestellt, daß die Wohnräume erweitert werden sollen.

Da die gesamte Wohnfläche nur eingeschossig vorhanden ist und weder Keller noch Dachausbauten vorhanden sind, bleibt für eine Erweiterung lediglich eine Vergrößerung der überbaubaren Fläche. Es bestehen keine Bedenken, für die hier vorgelegten Erweiterungen den Bebauungsplan gemäß Eintragung zu ändern.

Dem Bedarf an Erweiterung kann hier stattgegeben werden, weil es sich um Grundstücke handelt, die am Rand eines Siedlungsgebiets liegen und weil die Erweiterungsflächen zur freien Landschaft zugeordnet sind.

Die Verkehrsflächen bleiben unverändert, wie sie in dem Bebauungsplan 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich beschlossen sind. Bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, auch für die Erweiterungsflächen, sieht der Plan die gleichen Festsetzungen wie bei der vorhandenen Bebauung vor. Damit bleiben bei der vorgesehenen Erweiterung die Grundsätze des Bebauungsplans 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich gewahrt.

Die Vorschrift des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans findet Anwendung, da die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist.

Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Eine Baugenehmigung für die Erweiterung des Wohnzimmers auf dem Grundstück Bekassinenstraße 79 wurde bereits beantragt.

Kosten

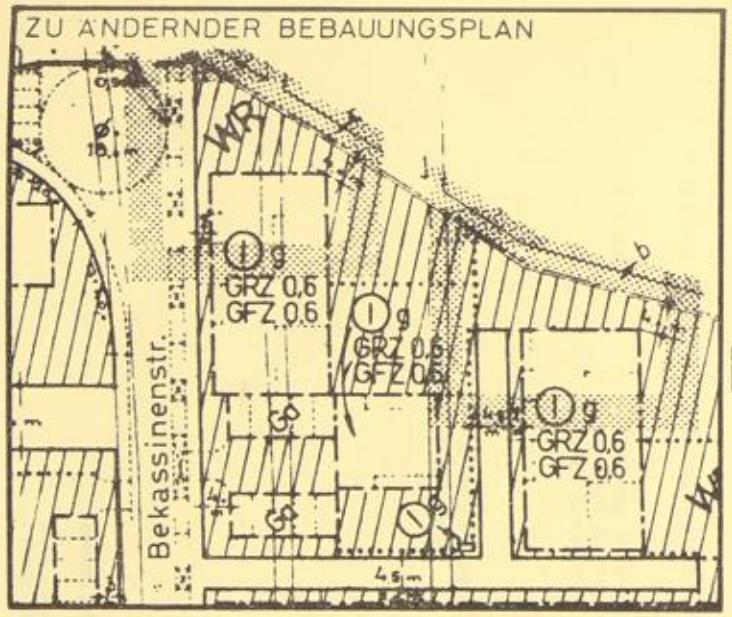
Bei der Durchführung des Plans entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird zusammen mit baurechtlichen Vorschriften die städtebaulichen Festsetzungen aufzeigen, die Grundlage einer Genehmigung der erwähnten beziehungsweise beantragten Erweiterungsmöglichkeiten der Wohngebäude sind.

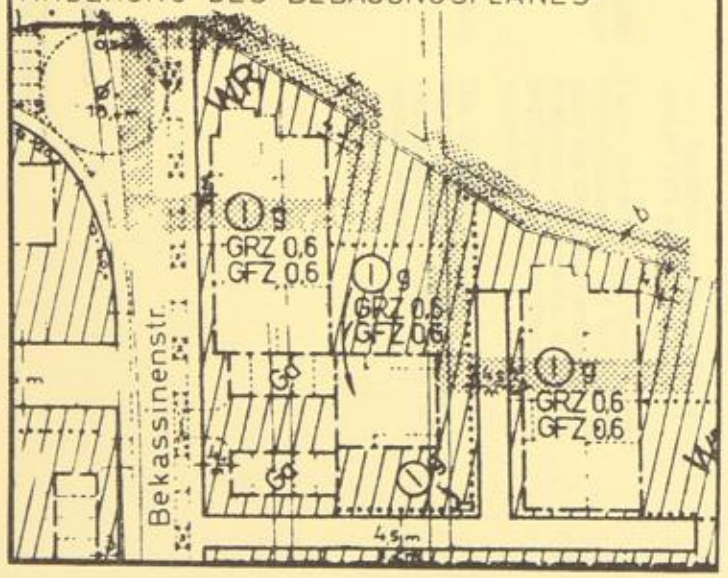
Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Gal GARAGEN, EINGESCHOSSIG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
EINFRIEDIGUNGEN 2,20 M HOCH, EINHEITLICH IN
ZU ANDERNDER BEBAUUNGSPLAN

ZU ÄNDERNDER BEBAUUNGSPLAN



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG. ENTGEGENSTEHENDE ODER GLEICHLAUTENDE FRÜHER BESCHLOSSENE PLÄNE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS TRETEN MIT DER BEKANNTMACHUNG DIESES PLANES GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ AUSSER KRAFT.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINES WOHNGEBIET. HANDWERKSBETRIEBE UND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. GRZ 0,6

GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z.B. GFZ 0,6

(I) — ZWINGENDE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, Z.B. I VOLLGESCHOSS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

— · — BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN WIE ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE

——— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, SOWEIT SIE NICHT MIT BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT. BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN UND DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

Gal ..... GARAGEN, EINGESCHOSSIG

EINFRIEDIGUNGEN 2,20 M HOCH, EINHEITLICH IN MATERIAL UND FARBE

Änderung des Bebauungsplanes 842 für ein Gebiet zwischen Kiebitzbrink, Lange Wenjen und Am Lehester Deich

Druck: Hans Krohn, Bremen